



## Platz- und Spielreglement

<b>Zweck</b>	Art. 1	Das Platz- und Spielreglement des Tennisclubs Frutigen (nachfolgend TCF) bezweckt die Regelung des Spielbetriebs und die Einhaltung einer einwandfreien Ordnung auf den Plätzen.
<b>Platzordnung</b>	Art. 2	Der Platzwart sorgt für die Instandstellung und den Unterhalt der Tennisanlage.
	Art. 3	Die SpielerInnen sind verpflichtet, den Anordnungen von Platzwart, Spielleiter oder bei deren Abwesenheit der anderen Vorstandsmitglieder Folge zu leisten. Sie haben diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in sportlichem Geiste zu unterstützen. Unzulänglichkeiten und festgestellte Mängel sind sofort zu melden.
	Art. 4	Der Platzwart, der Spielleiter oder bei deren Abwesenheit die anderen Vorstandsmitglieder, sind befugt, bei schlechtem Wetter oder zur Vornahme von Reparaturen die Plätze ganz oder teilweise zu sperren. Über die Wiederbespielbarkeit der Plätze entscheiden ebenfalls die oben genannten Personen. Wer die Tafel „Plätze gesperrt“ missachtet, wird für den entstandenen Schaden haftbar gemacht.
	Art. 5	Das Spielfeld darf nur mit Tennisschuhen betreten werden.
	Art. 6	Nach jeder Benützung werden die Plätze durch die SpielerInnen innerhalb der reservierten Zeit gewischt und je nach Spritzordnung gespritzt.
	Art. 7	Die zuletzt spielenden Mitglieder sind verantwortlich, dass bei ihrem Weggehen das Licht gelöscht und die Anlage geschlossen ist.
	Art. 8	Gegen eine Depotgebühr kann jedes Klubmitglied einen Schlüssel zur Tennisanlage beziehen.

- Spielbetrieb**
- Art. 9 Dem Vorstand des TCF obliegt die Oberaufsicht über den gesamten Spielbetrieb.
- Art. 10 Die Spielkommission ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs verantwortlich. Ihr obliegt die Organisation und Durchführung von Tennisanlässen, Wettkämpfen und Kursen sowie die Überwachung der Spielordnung und der Vollzug der Weisungen des Vorstandes.
- Platzbenützung**
- Art. 11 Die Plätze stehen nach der Saisoneroöffnung den Aktiv- und Juniorenmitgliedern täglich von Tagesanbruch bis 21:45 Uhr zur Verfügung. Für Schüler, Passivmitglieder, Gäste und Zweitmitglieder geltend die nachfolgenden Einschränkungen.
- Art. 12 Die Spielkommission kann die Plätze für Trainings, Kurse, Turniere, zugunsten des Tennislehrers, etc. im Voraus, z.T. für die ganze Saison, fest belegen. Der Spielleiter erstellt zu diesem Zweck zu Beginn jeder Saison einen speziellen Belegungsplan, welcher der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
- Einmalige, geringfügige Abweichungen vom Platzbenützungsplan kann die Spielkommission selbständig verfügen. Dauerhafte Änderungen und grössere Abweichungen zum Platzbenützungsplan bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- Die Plaketten für spezielle Anlässe dürfen nur von den dazu Befugten verwendet werden.
- Art. 13 Bei voll belegten Plätzen und wenn weitere SpielerInnen auf einen Platz warten, beträgt die maximale Platzbenützungsdauer für ein Einzel- und Doppelspiel 60 Minuten.
- SpielerInnen, die bereits gespielt haben, verzichten gegenüber spielwilligen SpielerInnen bei Andrang auf das nochmalige Setzen.
- SpielerInnen, die an einem IC-Training teilnehmen werden dürfen am selben Tag vor dem Training spielen, allerdings ohne die Namensschilder zu setzen. Gleiches gilt für SpielerInnen, die am gleichen Tag bereits ein IC-Training absolviert haben.
- Art. 14 Jedes spielberechtigte Mitglied verfügt über ein Namensschildchen, das nach Einzahlung des Jahresbeitrages von der Klubleitung auf der Mitgliedertafel angebracht wird.
- Für eine gültige Platzbelegung müssen die Namensschilder aller am Spiel beteiligten Spieler im entsprechenden Feld der Platzbele-

gungstafel angebracht sein. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung in Art. 13 Abs. 3 hiervor.

Nach Beendigung des Spiels werden die Namensschilder von den Spielern an den entsprechenden Platz an der Mitgliedertafel zurückgehängt.

Art. 15 Um einen Platz zu reservieren, muss mindestens ein Spieler/eine Spielerin (Doppel: 2 Spieler/Spielerinnen) anwesend sein.

Art. 16 Die Reservation hat möglichst unmittelbar an die letzte Platzbelegung zu erfolgen. Zeitliche Zwischenräume sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sind Spieler/Spielerinnen anwesend, die vor einer späteren Platzreservation spielbereit sind, haben diese den Vortritt, selbst wenn sie später auf der Tennisanlage eingetroffen sind.

**Schüler** Art. 17 Schülern stehen die Plätze, mit Ausnahme von geleiteten Trainings, täglich bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

**Zweitmitglieder** Art. 18 Zweitmitglieder sind bis zum Abschluss der IC-Saison ihres Teams einem Aktivmitglied gleichgestellt. Für die restliche Saison geltend für sie die gleichen Bestimmungen wie für Gäste.

**Gäste** Art. 19 Der Tennisclub Frutigen fördert und ermöglicht dem Clubmitglied das Spielen mit Gästen. Als Gast gelten alle Passivmitglieder, Zweitmitglieder ausserhalb der IC-Saison sowie Personen, die nicht Mitglied des TCF sind.

Das Clubmitglied ist für den Gast verantwortlich. Bei Verstössen gegen die Platz- und Spielordnung ist das Clubmitglied gegenüber dem TCF verantwortlich. (Art. 25 und 26 hiernach)

Art. 20 Das Spielen mit Gästen ist erlaubt:  
- während der gesamten Saison von Tagesanbruch an bis 18.00 Uhr;  
- ab 1. Juli bis zum Saisonende zusätzlich von Freitagabend 18:00 Uhr bis Sonntagabend 21:45 Uhr.

Vorbehalten bleiben Art. 12 Abs. 1 und 2.

Schülern ist es erlaubt, während den Zeiten, die ihnen gemäss Art. 17 zustehen, mit ihren Eltern, die nicht Clubmitglied sind, zu spielen. Darüber hinaus ist es ihnen nicht gestattet, mit Gästen zu spielen.

- Art. 21 Der gleiche Gast darf pro Saison max. 3 Stunden auf der Anlage des TCF spielen.
- Art. 22 Das Clubmitglied ist verpflichtet, vor Spielbeginn nebst seinem Namen den Namen und die Adresse des Gastes ins Gästebuch einzutragen und pro Stunde Fr. 10.00 in die Kasse im Clubhaus zu legen.
- Art. 23 Das Spielen unter Gästen ist im Rahmen der Vereinbarung mit Frutigen Tourismus und den dort umschriebenen Einschränkungen möglich.
- Haftung**
- Art. 24 Das Clubmitglied und der Gast haben sich selber gegen das Risiko Unfall zu versichern. Der Klub lehnt grundsätzlich jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab. Ebenso übernimmt er keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.
- Art. 25 Der TCF behält sich vor, bei böswilliger oder fahrlässiger Beschädigung der Tennisanlage oder von Geräten gegenüber dem Fehlbaren Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- Verstösse gegen das Spielreglement**
- Art. 26 Der Vorstand ist befugt, gegen SpielerInnen, die gegen das Spielreglement verstossen, nach deren Anhörung Sanktionen (Ermahnung, Verweis oder Sperre) zu ergreifen.

Das vorliegende Platz- und Spielreglement wurden an der Hauptversammlung vom 24. Februar 2006 durch die Mitglieder angenommen und ersetzen dasjenige vom 7. Februar 1997. Es tritt sofort in Kraft.

Frutigen, 24. Februar 2006

Tennisclub Frutigen

Der Präsident:

Der Spielleiter:

Peter Ehrbar

Bernhard Schüpbach